



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	30.10.2019

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die die Spezialisierungsverordnung (3. Novelle der SpezV) geändert wird.
Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher (3. Novelle zur KEF und RZ-V 2015) geändert wird.
Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013) geändert wird (2. Novelle der ÄsthOp-VO 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Grundsätzlich ist die permanente Weiterentwicklung der ärztlichen Ausbildung zu begrüßen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Richtzahlen als Maßstab zum Erwerb von Kenntnissen zur professionellen Ausübung von Fertigkeiten sich naturgemäß an abstrakten Durchschnittsanforderungen orientieren. Die individuellen Bedarfe an Wiederholungen, um eine Fertigkeit lege artis auszuüben, können jedoch sehr unterschiedlich sein.

Die BAK geht daher davon aus, dass sich grundsätzlich die Richtzahlen an der oberen Grenze der erforderlichen Wiederholungen orientieren.

1. 2. Novelle ÄsthOp-VO 2013

Die in den Anlagen 1 bis 7 ausgeführten Richtzahlen sind im Verhältnis zu den Richtzahlen für das Sonderfach Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie sehr niedrig angesetzt. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin nicht notwendigerweise über viel chirurgische Erfahrung verfügen.

2. 3. Novelle KEF und RZ-V 2015

Bezüglich der ausgeführten medizinisch-fachlichen Kompetenzen der Allgemeinmedizin wird angeregt, die Kompetenzen im Bereich der Erstbehandlung von psychischen Symptomen, betreffend das Spannungsfeld Psychopharmaka und/oder Psychotherapie, qualitätsgesichert zu verbessern bzw überhaupt zu standardisieren.

Wünschenswert wäre ein stärkerer Fokus auf die soziokommunikativen Fertigkeiten. So könnten gerade komplexe Gespräche (zB zu Therapielimitation, geplanter Explantation etc) mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und im interdisziplinären Team auch mit entsprechenden Richtzahlen verbunden werden.

3. 3. Novelle SpezV

Die Richtzahlen gemäß Anhang 14 Abschnitt C, insb Punkte 2 bis 5, sind sehr niedrig angesetzt. Dies zeigt sich auch im Vergleich zu den bereits bestehenden Spezialisierungen. Auch wenn es schwierig ist, die notwendigen Fallzahlen zu erreichen, benötigen gerade Biopsien viel Übung. Zudem verlangen kritische Phasen, wie der Start einer Nierenersatztherapie außerhalb einer Intensivstation, nach entsprechender Erfahrung, um mit potentiellen Komplikationen umgehen zu können.

